



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Das Finanzgericht Hamburg hatte in den letzten Wochen gleich mit zwei Vorlagen an das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) Erfolg. Deutschlands höchstes Gericht bestätigte die **Verfassungswidrigkeit** sowohl der umstrittenen Vorschrift des **§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG** als auch der sogenannten **Brennelementesteuer**. Näheres hierzu finden Sie in der letzten Rubrik diesen Newsletter unter dem Stichwort „Wussten Sie schon ...“.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 2. Quartal 2017 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einer von der **Hamburger Hafenwirtschaft** mit Spannung erwarteten Entscheidung des für Bewertungs- und Grundsteuerfragen zuständigen 3. Senats. In einem Musterfall über die Bewertung von Gebäuden auf gemieteten Hafenflächen berücksichtigt der 3. Senat das Bestehen von Abrissverpflichtungen, die eine erhebliche Wertminderung bewirken und damit zu einer geringeren Grundsteuer führen.

Große Aufmerksamkeit hat eine Entscheidung des 4. Senats gefunden, nach der die **Aufzeichnungspflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (AEntG) auch für **Landwirtschaft und Gartenbau** gelten. Damit müssen auch in dieser Branche die Arbeitszeiten sämtlicher Arbeitnehmer dokumentiert werden.

Höchst bemerkenswert ist eine weitere Entscheidung des 4. Senats, mit der er sich einem Klagebegehren angenommen hat, obwohl die **Klageschrift in polnischer Sprache** verfasst war. Angesichts der zunehmenden Europäisierung und Internationalisierung des Rechts, insbesondere des Zollrechts, erscheint dem 4. Senat das bisherige Verständnis der Vorschrift des § 184 Satz 1 GVG („Die Gerichtssprache ist deutsch.“) nicht mehr zeitgemäß.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über viele weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30. September 2017.

### Aktuelle und interessante Entscheidungen

#### Klage eines Hafenunternehmens wegen erhöhter Grundsteuer erfolgreich

#### Abbruchverpflichtung für Gebäude auf gemieteter Fläche führt zum Abschlag beim Einheitswert

Der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat zugunsten eines Unternehmens entschieden, dessen Betriebsgebäude auf einer gemieteten Fläche im Hamburger Hafen stehen. Anders als die Finanzverwaltung meint, bestehe eine tatsächliche Verpflichtung des Unternehmens, seine Gebäude nach Ende des Mietvertrags abzubauen. Damit reduziere sich der für die Höhe der Grundsteuer maßgebliche Gebäude-Einheitswert erheblich.

Das Urteil ist bereits mit Spannung erwartet worden, denn diese Frage betrifft rund 200 wei-

tere Betriebe im Hafen und war im letzten Jahr bereits Gegenstand von Presseberichten und Senatsanfragen (Drucksachen 21/4527 und 21/4529 vom 27.5.2016).

Hintergrund: Grundsteuer schuldet auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn er die Fläche von dem Grundstückseigentümer nur gepachtet oder gemietet hat. Wurde vereinbart, dass der Pächter bzw. Mieter das Gebäude nach Ablauf der Nutzungszeit abzubrechen hat, so ist ein Abschlag bei dem für die Grundsteuer maßgeblichen Einheitswert vorzunehmen, sofern nicht bereits vorauszusehen ist, dass der Abbruch unterbleiben wird.

Nach einer Überprüfung kam das zuständige Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz zu dem Ergebnis, dass die Mietverträge der ca. 200 Hafen- und Hafenindustriebetriebe mit der Hamburg Port Authority (HPA) keine echten Abbruchverpflichtungen für die auf den gemieteten Flächen errichteten Gebäude begründeten. Die daraufhin vom Finanzamt geänderten Bescheide führten zu öffentlicher Kritik der Hafenunternehmen; Mehrsteuern von rund zehn Millionen Euro belasteten die Hafenwirtschaft in schwierigen Zeiten.

In dem entschiedenen Fall klagte ein Unternehmen, das bereits im Jahr 2014 geänderte Bescheide erhalten hatte. Der beim Finanzgericht Hamburg für Grundsteuern und Einheitsbewertung zuständige 3. Senat begründet sein Urteil damit, dass die vertraglichen Grundlagen des Mietverhältnisses mit der HPA die Verpflichtung der Klägerin zum Abbruch ihrer Gebäude enthielten, und zwar nicht nur bei Vertragsablauf, sondern auch in den vertraglich geregelten Sonderfällen einer Vertragsbeendigung. Der Senat hat zudem die Entwicklung des Vertragsverhältnisses gewürdigt und festgestellt, dass zwar theoretisch Situationen denkbar seien, in denen die Klägerin die Gebäude nicht werde abrechen müssen. Ihr Eintritt sei jedoch nicht vorhersehbar, sondern eher ungewiss.

Der 3. Senat hat in seinem Urteil vom 23.3.2017 ([Az. 3 K 287/14](#)) die Revision an den BFH zugelassen. Revision eingelegt, Az. BFH II R 26/17.

## **Aufzeichnungspflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gelten auch für Landwirtschaft und Gartenbau**

**Das Finanzgericht Hamburg entscheidet – anders als das Oberlandesgericht (OLG)**

**Hamm –, dass auch in dieser Branche die Arbeitszeiten aller Arbeitnehmer dokumentiert werden müssen**

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat entschieden, dass die alle Beschäftigten umfassenden Aufzeichnungspflichten des AEntG auch für die Branchen gelten, für die ein Tarifvertrag für allgemein anwendbar erklärt worden ist.

Hintergrund: Der Gesamtverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau) vereinbarten Mitte 2014 für die Landwirtschaft und den Gartenbau einen Tarifvertrag (TV), der es erlaubt, bis Ende 2017 einen Mindestlohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns festzulegen.

Auf der Grundlage des AEntG, das die Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeitsbedingungen für Arbeitnehmer zum Ziel hat, wurde der TV vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt (§ 7a AEntG). Die Generalzolldirektion fordert seitdem von den Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus, dass sie gemäß § 19 AEntG Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aller Mitarbeiter führen – und nicht nur gemäß § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG) für geringfügig Beschäftigte. Diese Auffassung ist umstritten. Das OLG Hamm hat in einem Beschluss vom 18.10.2016 (Az. 3 RBs 277/16) die gegenteilige Ansicht vertreten.

Das Finanzgericht Hamburg hat jetzt eine Klage von Landwirten abgewiesen, die sich unter Bezugnahme auf das OLG Hamm gegen die weitergehenden Aufzeichnungspflichten wehrten. Der 4. Senat hat entschieden, dass sich die Aufzeichnungspflichten der Arbeitgeber aus Landwirtschaft und Gartenbau auch während des Übergangszeitraums vom 1.1.2015 bis 31.12.2017, in dem der tarifliche Mindestlohn unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, nach § 19 AEntG und nicht nach dem MiLoG richten.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg war zur Entscheidung berufen, weil er als Gemeinsamer Senat der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für Verfahren gegen die Zollbehörden zuständig ist, zu deren Aufgaben auch die Überprüfung der Einhaltung der Aufzeichnungspflichten nach dem AEntG gehört.

Die Revision wurde in dem Urteil vom 10.5.2017 ([Az. 4 K 73/15](#)) nicht zugelassen. Das Urteil ist rechtskräftig.

## Zulässigkeit einer in Polnisch abgefassten Klage

### Klagefrist ist gewahrt, wenn das Gericht eine Übersetzung von Amts wegen veranlasst

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat eine in polnischer Sprache verfasste Klageschrift als rechtswirksam und damit auch fristwährend angesehen. Er weicht damit von der ganz herrschenden Meinung in Judikatur und Literatur ab, die nicht in deutscher, sondern in einer fremden Sprache abgefasste Klageschriften für nicht rechtserheblich und damit auch nicht fristwährend hält.

Im vorliegenden Fall hatte das Gericht bei dem entgegen § 184 Satz 1 GVG nicht in deutscher Sprache abgefassten Schriftsatz wegen der Erwähnung eines Hauptzollamtes und eines für ihn typischen Aktenzeichens erkennen können, dass es sich um eine Klage handeln könnte. Die vom Senatsvorsitzenden veranlasste Übersetzung ergab dann, dass der Kläger gegen den „Beschluss vom ... Berufung“ einlegen wollte und um erneute „Prüfung“ dieser „Angelegenheit“ bat. Der Senat behandelte die Klage als zulässig.

Der 4. Senat sieht eine Verpflichtung der Gerichte, fremdsprachige Schriftsätze, die – wie im zu entscheidenden Fall – hinreichende Anhaltspunkte dafür enthalten, es könnte sich hierbei um ein Klage- oder sonstiges Rechtsschutzbegehren handeln, von Amts wegen übersetzen zu lassen. Diese Verfahrensweise hält der Senat im Hinblick auf die auch für Ausländer geltenden Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens nach Art. 20 Abs. 3 GG, des in Art. 3 Abs. 3 GG verankerten Benachteiligungsverbots wegen der Sprache und der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG für geboten. Angesichts dieser Gewährleistungen, die auf Effektivität angelegt sind und auch ausländischen Klägern eine tatsächliche gerichtliche Überprüfung der sie belastenden Verwaltungsbescheide eröffnen, sah sich der Senat veranlasst, von Amts wegen eine Übersetzung des innerhalb der Klagefrist bei Gericht eingegangenen Schriftsatzes des Klägers einzuholen.

Im Ergebnis hatte der Kläger allerdings keinen Erfolg, weil der 4. Senat seine Klage nach Prüfung mit Gerichtsbescheid vom 15.3.2014 ([Az. 4 K 18/17](#)) als in der Sache unbegründet abwies. Der Gerichtsbescheid ist rechtskräftig.

## Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

**Abgabenordnung:** Ist die Steuer, für die gehaftet werden soll, bereits festgesetzt, läuft die Festsetzungsverjährung für den Haftungsbescheid mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Steuerbescheides ab (§ 191 Abs. 3 Satz 4, 2. Alt. i.V.m. § 171 Abs. 10 Satz 1 AO). Das gilt auch dann, wenn die Steuer erst nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für den Erlass des Haftungsbescheides festgesetzt wurde, Urteil des 6. Senats vom 26.1.2017, [6 K 132/16](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 33/17.

**Abgabenordnung:** Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die den Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO wiedergibt, ist nicht "unrichtig" i.S. des § 356 Abs. 2 Satz 1 AO. Die Information in der Rechtsbehelfsbelehrung darüber, dass der Einspruch elektronisch eingelegt werden kann, ist ausreichend; nicht erforderlich ist die Angabe der E-Mail-Adresse des Finanzamts, Urteil des 6. Senats vom 27.2.2017, [6 K 141/16](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Ein Steuerpflichtiger, der als Kommanditist im Zuge einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen die Verpflichtung zur Zahlung einer Versorgungsrente als dauernde Last übernommen hat, handelt grob fahrlässig i. S. des § 173 Abs. 1 Nr 2 AO, wenn er seinen privaten Steuerberater nicht über die entsprechenden Zahlungen informiert. Die grobe Fahrlässigkeit entfällt nicht dadurch, dass bei einer mit ElsterFormular abgegebenen elektronischen Steuererklärung die nachträgliche Überprüfung, ob sämtliche im Erklärungsformular ausdrücklich gestellte Fragen beantwortet worden sind, dadurch erschwert wird, dass das Programm nach der Eingabe keinen Ausdruck des vollständigen Formulars liefert, sondern nur die Kennziffern aufführt, zu denen Werte eingetragen worden sind, Urteil des 3. Senats vom 15.2.2017, [3 K 252/16](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 44/17.

**Abgabenordnung, Spielvergnügungsteuer:** Die sachliche Richtigkeit einer den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechenden Buchführung ist auch dann widerlegt, wenn die Ausleseergebnisse der Finanzbehörden von denen des Steuerpflichtigen abweichen und weitere Umstände Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit bieten. Im Rahmen einer Spielvergnügungsteuer-Nachschaue gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 HmbSpVStG sind die zuständigen Behörden auch dazu berechtigt, (unangekündigt) die internen Datenspeicher von Geldspielgeräten mittels eines eigenen Auslesegerätes auszulesen, um so an die internen Aufzeichnungen der Nutzungsdaten der Geldspielgeräte zu gelangen. § 11 HmbSpVStG ist verfassungskonform; weder verletzt die Vorschrift den Bestimmtheitsgrundsatz, noch liegt eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. "auf Datenschutz" gemäß vor, Urteile des 2. Senats vom 7.2.2017, [2 K 136/14](#) und [2 K 137/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 14/17 und II R 15/17.

**Bewertungsrecht:** Beim Überbau durch denselben Eigentümer beider Grundstücke (sog. Eigengrenzüberbau) gehört der Überbau (hier Garage) zum Eigentum des Stammgrundstücks (hier Wohnhaus-Grundstück). Die Bewertung des durch den Überbau belasteten Grundstücks zusammen mit dem Überbau ohne das Stammgrundstück geht wegen nicht existierender wirtschaftlicher Einheit ins Leere; ein entsprechender Bedarfswertbescheid ist ungeachtet eines nur auf Herabsetzung gerichteten Klagebegehrens insgesamt aufzuheben. Die im Ortstermin protokollierten mündlichen gutachterlichen Darlegungen und Berechnungen zum Verkehrswert sind gemäß § 198 BewG gleichermaßen vom Finanzamt verwertbar. Das gerichtliche Protokoll hat gemäß allgemeinen Grundsätzen (§§ 126 ff, § 127a BGB) Formvorrang, Beschluss des 3. Senats vom 7.3.2017, [3 K 141/16](#), rechtskräftig.

**Bewertungsrecht:** Bei der Besteuerung gemischter Schenkungen sind seit der Verkehrswertorientierung 2009 grundsätzlich die steuerrechtlichen Bewertungen zugrunde zu legen. Bei der Einzelbewertung des vorbehaltenen Wohnrechts ist von dem durch 18,6 geteilten Wert der Wohnung als Jahreswert auszugehen, der einer Rendite von 5,5 % entspricht und verhindert, dass der Kapitalwert der Nutzungen den Wert des Wirtschaftsguts übersteigt, Beschluss des 3. Senats vom 14.3.2017, [3 V 12/17](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Der Umstand, dass die Darbietung sexueller Dienstleistungen in so genannten Modell-Wohnungen auf einschlägigen Internetportalen mit nicht unerheblichem Kostenaufwand beworben wird, kann die Annahme rechtfertigen, es würden - der Höhe nach gegebenenfalls zu schätzende - Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit erzielt, Urteil des 2. Senats vom 7.2.2017, [2 K 256/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 46/17.

**Einkommensteuer:** Eine verlustbringende gewerbliche Tätigkeit kann nach den Grundsätzen der "Liebhaberei" unberücksichtigt bleiben, auch wenn der Steuerpflichtige mit ihr das Geschäft einer GmbH fördert, deren Alleingesellschafter-Geschäftsführer er ist. Für die zur Annahme einer "Liebhaberei" erforderliche Feststellung einer objektiv negativen Gewinnprognose sind die in der Vergangenheit erzielten Gewinne ohne Bedeutung, wenn der Steuerpflichtige das dauerhafte Entstehen von Verlusten ohne Gegenmaßnahmen ge-

schehen lässt, Urteil des 1. Senats vom 2.3.2017, [1 K 141/16](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 56/17.

**Einkommensteuer:** Ein ehemals landwirtschaftliches Grundstück kann in 2011 steuerfrei veräußert werden, wenn es im Zusammenhang mit der Beendigung der Nutzungswertbesteuerung Privatvermögen geworden ist. Die Teilungserklärung nach § 8 WEG und Aufteilung in Miteigentumsanteile führt zu einer Entnahme im Sinne des § 52 Abs. 15 S. 8 Nr. 1 EStG a. F., Urteil des 2. Senats vom 7.2.2017, [2 K 142/15](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Auch bei einer Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG muss die vollständige Erfassung der (baren) Betriebseinnahmen nachvollziehbar dokumentiert und überprüfbar sein. Werden die Bareinnahmen mittels offener Ladenkasse oder in ähnlicher Form erfasst, setzt dies ordnungsmäßige Kassenberichte oder vergleichbare Aufzeichnungen voraus, Beschluss des 2. Senats vom 16.3.2017, [2 V 55/17](#) rechtskräftig.

**Einkommensteuer, Doppelbesteuerungsabkommen:** Wenn sich die Nichtbesteuerung bereits unmittelbar aus dem Gesetz des anderen Staates ergibt, kann vom Steuerpflichtigen kein zusätzlicher Nachweis angefordert werden. Beruht die Nichtbesteuerung im anderen Staat darauf, dass der andere Staat die Einkünfte allgemein nicht besteuert, ist § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht anzuwenden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einkünfte des Steuerpflichtigen im anderen Staat unterhalb der Grenze liegen, die im anderen Staat zur Steuerpflicht führt, Gerichtsbescheid des 6. Senats vom 13.4.2017, [6 K 195/16](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 30/17.

**Gewerbsteuer:** Der 1. Senat hatte erneut über die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungsbestimmungen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14.8.2007 und des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20.12.2007 zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit in seinem Beschluss vom 15.2.2016 (1 BvL 8/12, DStR 2016, 862), mit dem es den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 29.2.2012 (1 K 138/10) als unzulässig zurückgewiesen hat, zeigt sich der 1. Senat nunmehr nicht davon überzeugt, dass die Bestimmungen verfassungswidrig sind. Auch wenn grundsätzlich Hinzurechnungen zur herkömmlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlich zulässigen Gewerbesteuer gehören, handelt es sich bei den einzelnen Hinzurechnungsbestimmungen allerdings um Differenzierungen innerhalb des Steuergegenstandes mit einer engeren Bindung des Gesetzgebers an sachliche Erwägungen, insbesondere solche der Folgerichtigkeit und Belastungsgleichheit. Der Senat betont, dass die sie vom Gesetzgeber nicht beliebig gestaltet werden können. Der für die Überprüfung der einzelnen Hinzurechnungsvorschriften zugrunde zu legende Maßstab, der dem Prinzip einer ertragsorientierten Objektsteuer entspricht, ist noch zu entwickeln, Gerichtsbescheid vom 10.2.2017, [1 K 96/16](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 15/17.

**Kindergeld:** Die Vorschrift des § 77 EStG findet keine Anwendung, wenn sich ein Kindergeldberechtigter außergerichtlich erfolgreich gegen eine Einstellung der Kindergeldzahlung wendet. Denn eine bloße Zahlungsunterbrechung nach zuvor erfolgter Kindergeldfestsetzung bzw. zuvor erfolgter Kindergeldzahlung stellt keinen Verwaltungsakt dar, Gerichtsbescheid des 5. Senats vom 24.3.2017, [5 K 15/17](#), rechtskräftig.

**Körperschaftsteuer, Doppelbesteuerungsabkommen:** Art. 9 Abs. 1 DBA Türkei, der dem Grundsatz des "dealing at arm's length" des Art. 9 Abs. 1 des OECD MA entspricht, steht der außerbilanziellen Hinzurechnung einer Gewinnminderung nicht entgegen, die infolge einer Teilwertabschreibung auf ein an die türkischen Tochtergesellschaft ausgereichtes Darlehen des Steuerpflichtigen vorgenommen worden ist. Die Abkommensvorschrift entfaltet keine Sperrwirkung für die Hinzurechnung nach § 8b Abs. 3 S. 4 KStG, denn die Regelung ist als nur auf den inländischen Sachverhalt bezogene spezielle Missbrauchsvorschrift zu

qualifizieren. Der in beiden Regelungen vorgesehene Fremdvergleich bildet bei § 8b Abs. 3 KStG nur einen Teilaspekt des Regelungsinhalts, der lediglich die Exkulpation durch Drittvergleich ermöglicht, Urteil des 5. Senats vom 9.2.2017, [5 K 9/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 19/17.

**Marktordnungsrecht der EU:** Zinsansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf der Grundlage eines Folgenbeseitigungsanspruchs wegen angeblich zu spät ausgezahlter Ausfuhrerstattung können vor dem Finanzgericht geltend gemacht werden. Zinsen auf Ansprüche auf Vergünstigungen sind nur nach §§ 236, 238 und 239 AO verzinslich (§ 14 Abs. 2 MOG). Es gibt keinen unionsrechtlichen Anspruch auf Verzinsung zu spät gezahlter staatlicher Leistungen; die Entscheidungen des EuGH in den Rechtsfällen Irimie (C-565/11) und SC Rafinăria Steaua Română SA (Rs. C-431/12) sind auf staatliche Leistungen nicht übertragbar. Für Zinsverluste und vergebliche Aufwendungen besteht kein Anspruch auf Folgenbeseitigung, wenn sie durch eine zu spät gewährte Ausfuhrerstattung verursacht werden, Urteil des 4. Senats vom 17.1.2017, [4 K 42/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 34/17.

**Umsatzsteuer:** Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für eine sonstige Leistung nur dann als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG abziehen, wenn die formellen Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sind und die Rechnungen insbesondere Angaben zu Umfang und Art der Leistung enthalten, die eine leichte und eindeutige Identifizierung der Leistung ermöglichen. Im Hinblick auf abgerechnete Entladearbeiten von Containern können dafür detaillierte Angaben zum Einsatzort sowie genaue Bezeichnungen der einzelnen Arbeiten mit Bezugnahme zu Containernummern erforderlich sein. Die Berichtigung einer berichtigungsfähigen Rechnung gemäß § 31 Abs. 5 UStDV wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde; die Rechnung kann bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG berichtigt werden, Beschluss des 2. Senats vom 6.3.2017, [2 V 295/16](#), rechtskräftig.

**Umsatzsteuer:** Die Überlassung einer Zahlungskarte gegen den Einbehalt eines als Pfand bezeichneten Betrags ist eine Lieferung, wenn der Karteninhaber nach Übergabe frei über die Karte verfügen kann. Die Überlassung der Zahlungskarte ist keine Nebenleistung zu dem (nicht steuerbaren) Tausch von Zahlungsmitteln, denn ihr kommt als Transportmittel und notwendiger Schlüssel für die elektronische Zahlung ein eigenständiger Wert zu. Es liegt kein Umsatz im Zahlungsverkehr vor, denn die Bereitstellung der Zahlungskarte führt noch nicht zu einer Übertragung von Geldern des Karteninhabers an einen Zahlungsempfänger. Die Leistung des Unternehmers gegenüber dem Kartenerwerber beschränkt sich darauf, dass mit der Karte die technischen Voraussetzungen für die bargeldlose Zahlung vermittelt werden, Urteil des 2. Senats vom 7.2.2017, [2 K 14/16](#), NZB eingelegt, Az des BFH XI R 12/17.

**Verfahrensrecht:** Der nach finanzamtlicher Ablehnung der AdV während des Einspruchsverfahrens beim Finanzgericht gestellte und noch nicht beschiedene Antrag auf AdV bleibt nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung und Klageerhebung zulässig, ohne dass ein neuer erfolgloser Antrag beim beklagten Finanzamt als gerichtliche Zugangsvoraussetzung gemäß § 69 Abs. 4 FGO erforderlich ist, Beschluss des 3. Senats vom 20.2.2017, [3 V 12/17](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Beim Streit über die AfA-Bemessungsgrundlage im Rahmen der Anfechtung eines Bescheides über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ist für die Ermittlung des Streitwertes nur auf den AfA-Betrag abzustellen, der für den angefochtenen Bescheid begehrt wird. Zukünftige Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen. Eine entsprechende Anwendung von § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG kommt nicht in Betracht, Beschluss des 2. Senats vom 14.2.2017, [2 K 195/14](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Nach der Vorschrift des § 52 Abs. 3 Satz 2 Gerichtskostengesetz (GKG) ist die Höhe des Streitwerts in dem Fall, dass der Antrag des Klägers offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Geldleistungen oder auf noch zu erlassende, auf derartige Geldleistungen bezogene Verwaltungsakte hat, um den Betrag der offensichtlich absehbaren zukünftigen Auswirkungen für den Kläger anzuheben. Die mögliche Anhebung umfasst allerdings nicht den Betrag von "Folgesteuern" oder Zinsen desselben Streitjahres, Beschluss des 5. Senats vom 22.3.2017, [5 K 137/16](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Im Geltungsbereich des Unionszollkodex ist auch im finanzgerichtlichen Aussetzungsverfahren nach § 69 Abs. 3 FGO als materieller Entscheidungsmaßstab Art. 45 Abs. 2, Abs. 3 UZK anzuwenden. Im Hinblick auf das Verfahren der Aussetzung der Vollziehung ist das einzelstaatliche Recht maßgeblich. Art. 45 UZK ist auch auf Sachverhalte anwendbar, in denen die Einfuhrabgaben vor dem Inkrafttreten des Unionszollkodex entstanden sind. Das Verfahren richtet sich nach dem jeweils im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Verfahrensrecht, Beschluss des 4. Senats vom 12.4.2017, [4 V 16/17](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Die Klage gegen die Ablehnung einer Erstattung von Zoll muss von demjenigen erhoben werden, gegen den der ablehnende Bescheid erging. Wenn ein früherer Fiskalvertreter, der ein professioneller Zolldienstleister ist, einen Erstattungsantrag ausdrücklich im Namen der Person stellt, die er im Rahmen der Fiskalvertretung vertreten hat, ist seine Erklärung so auszulegen, dass er den Antrag auf Erstattung von Zoll als direkter Vertreter stellt, auch wenn er auf seine frühere Tätigkeit als Fiskalvertreter hinweist, wenn er vor der Antragstellung vom Zoll darauf hingewiesen wurde, dass sowohl er als auch die Person, die er als Fiskalvertreter vertreten hat, berechtigt wären, den Erstattungsantrag zu stellen, Urteil des 4. Senats vom 28.2.2017, [4 K 32/15](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Der 4. Senat hat in einem Fall des einstweiligen Rechtsschutzes über die Reichweite der Altvertragsklausel beim Russland-Embargo entschieden. Zwischen den Begriffen „Verträgen“ und „Vereinbarungen“, die in § 77 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nebeneinander genannt werden, besteht kein sachlicher Unterschied. Unter die Altvertragsklausel des § 77 Abs. 4 Nr. 2 AWV fällt nur die Erfüllung von konkreten schuldrechtlichen Leistungspflichten, die vor dem Stichtag begründet wurden. Die Erfüllung eines Rahmenvertrags, der vor dem Stichtag geschlossen wurde, fällt nicht unter die Altvertragsklausel, wenn die Verpflichtung zur Lieferung einer Ware von weiteren Handlungen der Vertragsparteien abhängt und diese Handlungen nach dem Stichtag erfolgten. Eine als „Rücknahme“ bezeichnete Aufhebung der Annahme einer Zollanmeldung kann regelmäßig in einen Widerruf umgedeutet werden, Beschluss des 4. Senats vom 1.3.2017, [4 V 23/17](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** In einem Fall, in dem über die Rechtmäßigkeit einer Nacherhebung von Antidumpingzoll auf Einfuhren von Befestigungselementen (hier: Holzschrauben) mit Ursprung in der Volksrepublik China zu entscheiden war, die zur Umgehung von Antidumpingzoll über Thailand in die EU eingeführt wurden, hatte sich der 4. Senat mit dem Beweiswert von Untersuchungen zu befassen, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, kurz OLAF (nach der französischen Bezeichnung Office Européen de Lutte Anti-Fraude) durchgeführt hatte. Der 4. Senat entschied in diesem Zusammenhang, dass gefälschte Ursprungszeugnisse keinen Vertrauensschutz begründen können, Urteil des 4. Senats vom 7.4.2017, [4 K 63/15](#), rechtskräftig.

**Zolltarifrecht:** Ein Gesellschaftsspiel fällt als "Gesellschaftsspiel in Form von Spielkarten" unter die Unterposition 9504 4000 der Kombinierten Nomenklatur (KN), sofern der Charakter des Spiels z.B. aufgrund der Kartenfülle und / oder der Bedeutung der Karten durch die Spielkarten geprägt wird. "Spielkarten" im Sinne dieser Unterposition sind auch Karten von sog. Autorenspielen, die sich von klassischen Spielblättern durch spezielle, individuell gestaltete und anderweitig nicht einsetzbare Karten unterscheiden und die gelegentlich als eine Art Spielbrett benutzt werden, Urteil des 4. Senats vom 17.2.2017, [4 K 38/15](#), rechtskräftig.

## Wussten Sie schon ...

... dass das Finanzgericht Hamburg in zwei wichtigen Vorlageverfahren vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt wurde?

➤ Mit seinem Beschluss vom 29.3.2017 (2 BvL 6/11) hat das BVerfG entschieden, dass die Regelung in **§ 8c Satz 1 KStG** mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar ist. Nach dieser Regelung fällt der **Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft** anteilig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb). Gleiches gilt für die wortlautidentische Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in ihrer bis 31.12.2015 geltenden Fassung. Wie der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg schon in seinem Vorlagebeschluss vom 4.4.2011 ([2 K 33/10](#)), hat nun auch das BVerfG in seinem Beschluss vom 29.3.2017 (2 BvL 6/11) festgestellt, dass es an einem sachlich einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften bei der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte im Fall eines sogenannten schädlichen Beteiligungserwerbs fehlt. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber mit seinem Beschluss aufgegeben, bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 eine Neuregelung zu treffen.

➤ Mit seinem Beschluss vom 13.4.2017 (2 BvL 6/13) hat das BVerfG entschieden, dass das **Kernbrennstoffsteuergesetz** (KernbrStG) mit dem Grundgesetz unvereinbar und das Gesetz daher nichtig ist. Das Finanzgericht Hamburg hatte dieses Gesetz durch seinen Vorlagebeschluss vom 29.1.2013 ([4 K 270/11](#)) auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt, weil dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz gefehlt habe. Dem hat sich das BVerfG jetzt angeschlossen. Außerhalb der durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung haben Bund und Länder kein Steuererfindungsrecht. Da sich die Kernbrennstoffsteuer nicht dem Typus der Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 106 GG zuordnen lasse, fehle dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des KernbrStG.

Die Entscheidungen des BVerfG und seine Pressemitteilungen finden sich auf der Internetseite des BVerfG ([www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de))

... dass mit einem spannenden Lehrheft der Rechtskundeunterricht in Hamburgs Schulen einen neuen Impuls erhält? „**Die Hamburger Gerichte – Rechtsprechung für unsere Stadt**“ – so heißt ein neuer Band mit Unterrichtsmaterialien, den die Hamburgische Bürgerschaft in Zusammenarbeit mit dem Finanzgericht Hamburg und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung herausgibt. „Ohne die unabhängigen Gerichte als „dritte Gewalt“ im Staat kann ein demokratischer Rechtsstaat nicht funktionieren. Grundkenntnisse über die Justiz sind daher für jeden Bürger wichtig und sollten schon in der Schule vermittelt werden“, ist Christoph Schoenfeld, Präsident des Finanzgerichts Hamburg, überzeugt, der den Anstoß für diese interessante Materialsammlung gegeben und sie maßgeblich mitgestaltet hat. Der Band will helfen, den Bildungsanspruch zur Entwicklung mündiger Bürger zu erfüllen. Im Umgang mit dem Themenkomplex „Gerichte“ werden die Schüler und Schülerinnen mit den juristischen Institutionen unserer Gesellschaft vertraut ge-



macht und unterstützt, sich kompetenter mit ihnen auseinanderzusetzen. Es werden die Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg vorgestellt sowie ihre Funktionen, Aufgaben und Arbeitsweisen beschrieben. Das Heft enthält auch ein Rollenspiel, das zur interaktiven Aufarbeitung eines Fallbeispiels aus der Materialsammlung einlädt.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-427982-777,  
E-Mail: [Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de).